

Preisübersicht zur solitären Kurzzeitpflege im Haus der Pflege



Der Pflegesatz für die solitäre Kurzzeitpflege setzt sich aus den pflegebedingten Kosten, den Kosten für Unterkunft und Verpflegung und den Investitionskosten zusammen. Die pflegebedingten Kosten sind in jedem Pflegegrad gleich. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten sind ebenfalls in allen Pflegegraden gleich. Bei den Investitionskosten wird nach Einzel- und Doppelzimmer unterschieden. **In den pflegebedingten Kosten sind 5,40 € Ausbildungszuschlag enthalten.**

Pflegegrade	1	2	3	4	5
<i>Pflegebedingte Kosten</i>	178,17 €	178,17 €	178,17 €	178,17 €	178,17 €
<i>Unterkunft und Verpflegung</i>	53,92 €	53,92 €	53,92 €	53,92 €	53,92 €
<i>Investitionskostenanteil:</i>					
<i>Einzelzimmer</i>	24,16 €	24,16 €	24,16 €	24,16 €	24,16 €
<i>Doppelzimmer</i>	20,67 €	20,67 €	20,67 €	20,67 €	20,67 €
Tag Einzelzimmer	256,25 €	256,25 €	256,25 €	256,25 €	256,25 €
Tag Doppelzimmer	252,76 €	252,76 €	252,76 €	252,76 €	252,76 €

Seit dem 1. Juli 2025 können Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2 den gemeinsamen Jahresbetrag für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege für bis zu 8 Wochen in Höhe von insgesamt bis zu 3.539 Euro je Kalenderjahr in Anspruch nehmen. Die bisherigen unterschiedlichen Übertragungsregelungen entfallen. Die pflegebedingten Kosten werden von uns direkt mit der Pflegekasse abgerechnet. Nachfolgend sind die von der Pflegekasse finanzierten Tage aufgeführt:

Pflegegrade	1	2	3	4	5
Finanzierte Tage	-	20	20	20	20

Falls Ihre Mittel dazu nicht ausreichen, können Sie auf dem Landratsamt Ihres letzten Wohnsitzes einen Antrag auf "Hilfe zur Pflege" stellen. Gerne sind wir Ihnen dabei behilflich und stehen Ihnen für Fragen zur Verfügung.